

---

Neustadt a. Rbge., 08.12.2017

## Sitzung des Orsrates der Ortschaft Schneeren am 16.11.2017

### TOP 9.3

Herr Arand fragt nach Informationen zur Sitzung des Wasserverbades Garbsen – Neustadt vom 25.10.2017 und fragt nach der Rechtsgrundlage, welche die Vorenthaltung der Information rechtfertigt und begründet.

---

### Stellungnahme:

In der Satzung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. regelt der §9 (1) (Sitzungen des Verbandsausschusses): „Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.“. Der § 16 (4) (Sitzungen des Vorstands) besagt: „Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.“. Die Verschwiegenheitspflicht ist im § 36 wie folgt geregelt: „Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer/in und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt.“

An diese Satzung sind die Geschäftsführung und die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes des Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. gebunden.

Es besteht keine Absicht, der Öffentlichkeit Informationen über geplante Aktivitäten des Wasserverbandes vorzuenthalten. Geplante Maßnahmen stehen – wie alle grundlegenden Entscheidungen – unter einem Genehmigungsvorbehalt durch die Gremien des Verbandes, die durch die Geschäftsführung entsprechend unterrichtet werden. Das berechtigte Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger ist dabei sowohl für die Geschäftsführung als auch die Gremien ein wichtiges Anliegen.

im Auftrag

Jörg Homeier